

Vernehmlassungsversion

**Gesetz
über den Finanzausgleich
(FAG)**

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 610

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ...,

beschliesst:

I.

Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) vom 5. März 2002¹ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

¹ SRL Nr. [610](#)

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat² alle sechs Jahre einen Bericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs und schlägt allenfalls Massnahmen vor.

§ 4 Abs. 2, Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

² Für die Berechnung des Ressourcenpotenzials der Gemeinden werden die folgenden Ertragsquellen berücksichtigt:

c. *aufgehoben*

h. *(geändert)* die Konzessionsgebühren,

⁵ Die Konzessionsgebühren gemäss Absatz 2h werden bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials zur Hälfte berücksichtigt.

⁶ Die Nettovermögenserträge gemäss Absatz 2i werden ermittelt, indem vom Finanzertrag der Aufwand für Liegenschaften des Finanzvermögens und der Finanzaufwand abgezogen werden. Als Finanzertrag gelten Aktivzinsen und andere Erträge aus den Geld- und Kapitalanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens, inklusive abgelieferter Gewinne der unselbständigen eigenen Anstalten sowie Liegenschaftserträgen des Finanz- und Verwaltungsvermögens. Gewinne aus der Veräusserung von Anlagen des Finanzvermögens werden zur Hälfte berücksichtigt. Diese Zurechnung erfolgt erstmals im Finanzausgleich 2015 mit den Gewinnen aus der Veräusserung von Anlagen des Finanzvermögens aus dem Jahr 2012. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 17a (neu)

Nachträgliche Korrektur

¹ Das zuständige Departement korrigiert fehlerhafte Finanzausgleichsleistungen nachträglich, wenn der Fehler:

- a. auf einer unrichtigen Erfassung, Übermittlung oder Verarbeitung der Daten beruht; und
- b. für eine Gemeinde mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden ist.

² Es nimmt die Fehlerkorrektur spätestens fünf Jahre nach Erlass der Verfügung vor.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Verfügungen und Beschwerdeentscheide des zuständigen Departements können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

² Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde in den §§ 1 und 12 die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

§ 20a (neu)

Übergangsbestimmung der Änderung vom ...

¹ Die Begriffe der neuen Rechnungslegungsgrundsätze nach § 43 f. des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016³ sind für die Testgemeinden nach § 71 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden ab dem Rechnungsjahr 2018 und für die übrigen Gemeinden ab dem Rechnungsjahr 2019 anwendbar.

² Der nächste Bericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs gemäss § 1 Absatz 2 fällt mit dem Wirkungsbericht zur Aufgaben- und Finanzreform 18 zusammen. Der Regierungsrat unterbreitet diesen dem Kantonsrat spätestens im Jahr 2024.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ SRL Nr. [160](#)